

|                          |                |
|--------------------------|----------------|
| <b><u>öffentlich</u></b> | <b>Anfrage</b> |
|--------------------------|----------------|

|                           |                     |                     |
|---------------------------|---------------------|---------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-103 | Datum<br>23.06.2020 | <b>ANF/2020/003</b> |
|---------------------------|---------------------|---------------------|

|                       |                      |                |
|-----------------------|----------------------|----------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
| Rat der Stadt Wedel   | Kenntnisnahme        | 25.06.2020     |

## **Anfrage DIE LINKE soziale Infrastrukturfolgekosten**

### **Anlage/n**

- 1 Anfrage DIE LINKE soziale Infrastrukturfolgekosten
- 2 Anfrage DIE LINKE Antwort der Verwaltung
- 3 Rückfragen DIE LINKE soziale Infrastrukturfolgekosten
- 4 Beantwortung der Rückfragen

## Ratssitzung zum 19.12.2019

### Anfrage

Wir bitten um schriftliche Antwort auf folgende Fragen, die sich aus einer rechtlichen Überprüfung der MV 071/2019 ergeben:

1. Wo (Haushaltspositionen) schlagen sich im Haushalt Einnahmen der Stadt aus der in der MV auf Seite 2 Abs. 4 Satz 2 erwähnten „Beteiligung an den ursächlichen sozialen Infrastrukturkosten als Ablösebetrag“ nieder?
  2. Handelt es sich bei den im Haushaltsentwurf 2020 unter Position 688130 für 2018 ausgewiesenen 612.500 € um Infrastrukturabgaben, die von Investoren zur Refinanzierung von sozialen Infrastrukturfolgekosten, wie sie etwa für die Errichtung bzw. Erweiterung von Grundschulen und Kindergärten anfallen, gezahlt werden?
  3. Gibt es andere Haushaltspositionen, in die die unter 2. erwähnten Infrastrukturabgaben einfließen?
  4. Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt aus Infrastrukturabgaben im Sinne der zweiten Frage in den Jahren 2010 bis 2019 aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren?
  5. Zu welchem Prozentsatz bzw. Anteil wurden und werden soziale Infrastrukturfolgekosten im Sinne der zweiten Frage durch Infrastrukturabgaben der Investoren gedeckt?
  6. Gibt es das „Konzept über die Entwicklung sozialer Infrastruktur in Wedel (Schulen und Kindergärten)“ und wo kann ich es ggf. einsehen?
  7. Auf Grundlage welcher Formel und welcher Daten wird die Höhe der von den Investoren zu erbringenden Infrastrukturabgaben berechnet?
  8. Wird die Höhe der Infrastrukturabgaben gegenüber jedem Investor auf die gleiche Weise berechnet und festgelegt?
  9. In der Mitteilungsvorlage wird a. a. O. mitgeteilt, dass mit Investoren ein Ablösebetrag für ursächliche Infrastrukturabgaben vereinbart werde, „sofern die Voraussetzungen vorliegen“. Welche Voraussetzungen sind dort gemeint?
  10. Welche Beträge hat die Stadt in den Jahren 2010 bis 2019 aufgeschlüsselt nach Jahren für Investitionen in soziale Infrastruktur im Sinne der zweiten Frage aufgewendet?
  11. Welcher Anteil der in den Jahren 2010 bis 2019 geplanten und realisierten Bauvorhaben privater Investoren hat zu einer Zahlung von Infrastrukturabgaben geführt oder wird noch dazu führen?
- Wertgrund:** In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 teilt der Investor Wertgrund auf Seite 34 und 35 seine Absicht mit, auf dem Gelände eine Kindertagesstätte zu errichten und vergünstigt an den Kita-Träger zu vermieten, sodass die

Stadt keine Zuschüsse erbringen muss. Auf Seite 41 wird als wesentlicher Inhalt des Durchführungsvertrages die Infrastrukturabgabe genannt.

12. Umfasst diese dort benannte Infrastrukturabgabe die durch das Bauvorhaben ursächlich herbeigeführten Kosten für Kindergärten, Grundschulen und sonstige soziale Folgekosten und wenn ja, im welchem Umfang?

13. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Stadt bisher soziale Folgekosten auf die Investoren umgelegt, deren Bauvorhaben trotz Einwohnerzuwachses für sich allein nicht geeignet waren, die Notwendigkeit der Neuerrichtung bzw. Erweiterung sozialer Infrastruktur wie Schulen und Kindergärten herbeizuführen?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung

Patrick Eichberger  
Fraktion DIE LINKE in Wedel

## **Beantwortung der Fragen für den Rat am 19.12.2019, die sich aus einer rechtlichen Überprüfung der MV 071/2019 für die Partei Die Linke ergeben haben**

**1. Wo (Haushaltspositionen) schlagen sich im Haushalt Einnahmen der Stadt aus der in der MV auf Seite 2 Abs. 4 Satz 2 erwähnten „Beteiligung an den ursächlichen sozialen Infrastrukturkosten als Ablösebetrag“ nieder?**

Im Haushalt 2019 bzw. im Haushaltsentwurf 2020 schlagen sich die Einnahmen nicht nieder, da diese tatsächlich erst im ersten Quartal 2019 gezahlt und vereinnahmt worden sind. Im Haushalt 2021 wird der Ablösebetrag dann abgebildet sein.

**2. Handelt es sich bei den im Haushaltsentwurf 2020 unter Position 688130 für 2018 ausgewiesenen 612.500 € um Infrastrukturabgaben, die von Investoren zur Refinanzierung von sozialen Infrastrukturfolgekosten, wie sie etwa für die Errichtung bzw. Erweiterung von Grundschulen und Kindergärten anfallen, gezahlt werden?**

Ja, es handelt sich bei den im Haushaltsentwurf 2020 unter Position 688130 (Budget 3650.01001 Tageseinrichtung für Kinder) für 2018 ausgewiesenen 612.500 € um Infrastrukturabgaben.

**3. Gibt es andere Haushaltspositionen, in die die unter 2. erwähnten Infrastrukturabgaben einfließen?**

Nein, es gibt keine anderen Haushaltspositionen.

**4. Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt aus Infrastrukturabgaben im Sinne der zweiten Frage in den Jahren 2010 bis 2019 aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren?**

2011 wurden 90.000 €, 2018 612.500 € und 2019 269.500 € eingenommen.

Erstmalig wurden 2006 Einnahmen durch Infrastrukturabgaben von der Stadt in Anspruch genommen. Diese beliefen sich auf 433.350 €.

**5. Zu welchem Prozentsatz bzw. Anteil wurden und werden soziale Infrastrukturfolgekosten im Sinne der zweiten Frage durch Infrastrukturabgaben der Investoren gedeckt?**

In die Kita „Spatzennest“ flossen die Einnahmen für soziale Infrastrukturabgabe von 523.350 €. Der städtische Anteil für den Bau dieser Kita betrug 1.440.000 €. Somit wurden ca. 36 % durch soziale Infrastrukturabgabe gegenfinanziert. Die restlichen Einnahmen sollen in die geplante katholische Kita fließen. Da diese noch nicht gebaut ist, kann noch kein Prozentsatz benannt werden.

**6. Gibt es das „Konzept über die Entwicklung sozialer Infrastruktur in Wedel (Schulen und Kindergärten)“ und wo kann ich es ggf. einsehen?**

Das Konzept „Entwicklung sozialer Infrastruktur in Wedel (Grundschulen und Kindertagesstätten)“ gibt es. Es ist Anlage zum städtebaulichen Vertrag mit dem Investor, bei Bebauungsplänen bei denen die Grundsätze der Bodennutzung der Stadt Wedel zum Tragen kommen. Die Anlage des städtebaulichen Vertrages („Entwicklung sozialer Infrastruktur in Wedel (Grundschulen und Kindertagesstätten)“) kann im Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung auf Anfrage eingesehen werden.

**7. Auf Grundlage welcher Formel und welcher Daten wird die Höhe der von den Investoren zu erbringenden Infrastrukturabgaben berechnet?**

Grundlagen für die Berechnung sind die Grundsätze der Bodennutzung der Stadt Wedel. Jedes Bauvorhaben wird für sich einzeln betrachtet. Die Berechnung der Infrastrukturabgaben sind Bestandteile der städtebaulichen Verträge und werden entsprechend der Politik zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und können im Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung auf Anfrage eingesehen werden. Die detaillierte Berechnung der Infrastrukturabgabe wurde darüber hinaus im wohnungswirtschaftlichen Dialog ausführlich vorgestellt.

**8. Wird die Höhe der Infrastrukturabgaben gegenüber jedem Investor auf die gleiche Weise berechnet und festgelegt?**

Ja, die Infrastrukturabgabe wird gegenüber jedem Investor auf die gleiche Weise berechnet, unterscheidet sich aber je nach Baugebiet.

**9. In der Mitteilungsvorlage wird a. a. O. mitgeteilt, dass mit Investoren ein Ablösebetrag für ursächliche Infrastrukturabgaben vereinbart werde, „sofern die Voraussetzungen vorliegen“. Welche Voraussetzungen sind dort gemeint?**

Die Voraussetzung um einen Ablösebetrag für eine soziale Infrastrukturabgabe mit einem Investor zu vereinbaren bzw. die Grundsätze der Bodennutzung der Stadt Wedel anzuwenden ist die Aufstellung eines Bebauungsplans. Nur dann kann der § 11 BauGB angewendet werden, sprich nur dann kann die Stadt mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag schließen. Um im städtebaulichen Vertrag die Übernahme von tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu regeln, müssen diese Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sein, der kausale Zusammenhang und die Angemessenheit muss nachgewiesen werden.

**10. Welche Beträge hat die Stadt in den Jahren 2010 bis 2019 aufgeschlüsselt nach Jahren für Investitionen in soziale Infrastruktur im Sinne der zweiten Frage aufgewendet?**

Bisher sind in die Kita „Spatzennest“ 523.350 € geflossen.

**11. Welcher Anteil der in den Jahren 2010 bis 2019 geplanten und realisierten Bauvorhaben privater Investoren hat zu einer Zahlung von Infrastrukturabgaben geführt oder wird noch dazu führen?**

Es haben die Bauvorhaben eine Zahlung von sozialen Infrastrukturabgaben geleistet, die unter Frage 4 schon aufgeführt sind. Bei anderen Bauvorhaben fehlte die gesetzliche Grundlage, um soziale Infrastrukturabgabe fordern zu können.

**Wertgrund:** In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 teilt der Investor Wertgrund auf Seite 34 und 35 seine Absicht mit, auf dem Gelände eine Kindertagesstätte zu errichten und vergünstigt an den Kita-Träger zu vermieten, sodass die Stadt keine Zuschüsse erbringen muss. Auf Seite 41 wird als wesentlicher Inhalt des Durchführungsvertrages die Infrastrukturabgabe genannt.

**12. Umfasst diese dort benannte Infrastrukturabgabe die durch das Bauvorhaben ursächlich herbeigeführten Kosten für Kindergärten, Grundschulen und sonstige soziale Folgekosten und wenn ja, im welchem Umfang?**

Ja, die dort benannte Infrastrukturabgabe umfasst die durch das Bauvorhaben ursächlich herbeigeführten Kosten für soziale Infrastruktur in einer Höhe von 269.500 €.

**13. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Stadt bisher soziale Folgekosten auf die Investoren umgelegt, deren Bauvorhaben trotz Einwohnerzuwachses für sich allein nicht geeignet waren, die Notwendigkeit der Neuerrichtung bzw. Erweiterung sozialer Infrastruktur wie Schulen und Kindergärten herbeizuführen?**

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um soziale Folgekosten zu fordern. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB können lediglich Investitionskosten vom Investor gefordert werden.

Zunächst möchten wir präzisierend klarstellen, dass Gegenstand aller Fragen soziale Infrastrukturfolgekosten sind, wie sie beispielsweise für die Errichtung und Erweiterung von Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Räumlichkeiten für Betreuungsangebote etc. zu Lasten der Stadtkasse anfallen. Es geht hier ausschließlich um Investitionen bis zur Übergabe des schlüsselfertigen Neubaus bzw. der Erweiterung.

Klarstellend handelt es sich um eben die umlagefähigen städtischen Investitionen im Sinne des § 11 BauGB und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.01.2009 (BVerwG 4 C 15.07).

Die Verwaltung verwendet hier den Begriff *Infrastrukturabgabe*. Die Einnahmen daraus bezeichnen wir folgend als *Einnahmen*.

In den ursprünglichen Fragen sollte nicht nur auf den Haushaltsentwurf 2020 abgestellt werden. Um abzubilden, mit welchem Erfolg der Stadt in der jüngeren Vergangenheit die Umlage von sozialen Infrastrukturfolgekosten gelungen ist, ist eine Gegenüberstellung über einen längeren Zeitraum hilfreich.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich einige Nachfragen:

Zu Fragen 1 und 4:

In der Antwort auf Frage 1 wird angegeben, die *Einnahmen* schlugen sich im Haushalt 2019 bzw. im Haushaltsentwurf 2020 nicht nieder, da sie erst im ersten Quartal 2019 gezahlt und vereinnahmt worden seien. In der Antwort auf Frage 4 wird angegeben, dass 2018 612.500 € und 2019 269.500 € eingenommen worden seien.

Um welche *Einnahmen*, die erst im ersten Quartal 2019 eingenommen worden seien und erst im Haushalt 2021 abgebildet werden sollen, handelt es sich?

Warum sollen die *Einnahmen*, die im ersten Quartal 2019 gezahlt und vereinnahmt worden seien, erst im Haushalt 2021 ab Ablösebetrag abgebildet werden?

Zu Fragen 3 und 4:

- In welchem Haushalt und unter welcher Haushaltsposition schlagen sich die *Einnahmen* aus dem Jahre 2006 nieder?
- In welchem Haushalt und unter welcher Haushaltsposition schlagen sich die *Einnahmen* aus dem Jahre 2011 nieder?
- In welchem Haushalt und unter welcher Haushaltsposition schlagen sich die *Einnahmen* aus dem Jahre 2019 nieder?
- In welchem Haushalt und unter welcher Haushaltsposition schlagen sich die geplanten *Einnahmen* in folgenden Haushaltsjahren nieder?

Zu Fragen 5 und 9:

Diese Fragen beziehen sich nicht nur auf das „Spatzennest“-Projekt, sondern auf sämtliche Aufwendungen und *Einnahmen* für soziale Infrastrukturfolgekosten in den Jahren 2010 bis 2019.

Wir gehen davon aus, dass über die *Einnahmen* in der Antwort auf Frage 4 abschließend Auskunft

erteilt wurde.

In welcher Höhe sind im selben Zeitraum, aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren, Investitionen in soziale Infrastrukturfolgekosten im Sinne der Präzisierungen zu Beginn dieses Schreibens angefallen?

Zu Frage 6:

Kann das Blanko-Konzept bzw. die Anlage nur von speziell Berechtigten wie Ratsmitgliedern eingesehen werden oder auch von normalen Bürgern?

Ist es möglich, eine Kopie von der Blanko-Vorlage (ohne Daten zu einzelnen Verträgen) zu bekommen?

Falls das Konzept nur von speziell Berechtigten eingesehen werden kann: Was ist dafür ggf. die Begründung?

Falls keine Kopie der Blanko-Vorlage herausgegeben werden kann: Was ist dafür ggf. die Begründung?

Bei welchen Bauvorhaben, die einen neuen B-Plan erfordern, kommen die Grundsätze der Bodennutzung der Stadt Wedel nicht zum Tragen und warum jeweils nicht?

Zu Frage 9:

In der Antwort ist von „tatsächlich entstandenen Aufwendungen“ die Rede. Wie werden künftige bzw. geplante Aufwendungen bei der Berechnung der „Infrastrukturabgaben“ berücksichtigt?

Warum geht die Stadt davon aus, dass im Rahmen des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages im Sinne des § 11 BauGB die eine oder andere Seite eine Nachweispflicht treffen soll, und wer hat hier die Beweislast?

Zu Frage 12 (Wertgrund):

Warum hat Wertgrund im städtebaulichen Vertrag auch soziale Infrastrukturfolgekosten für die Errichtung oder Erweiterung von Kindergärten übernommen, wenn Wertgrund doch ursprünglich kompensatorisch die Räumlichkeiten für die geplante Kita zur Verfügung stellen wollte?

Zu Frage 13:

Wir wiederholen die Frage unter Verweis auf die Präzisierungen zu Beginn dieses Schreibens für den Fall, dass sie falsch verstanden wurde:

Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Stadt bisher soziale Infrastrukturfolgekosten (Investitionen im Sinne der Einleitung dieses Schreibens) auf die Investoren umgelegt, deren Bauvorhaben trotz Einwohnerzuwachses für sich allein nicht geeignet sind, die Notwendigkeit der Neuerrichtung bzw. Erweiterung sozialer Infrastruktur wie Schulen und Kindergärten herbeizuführen?

Die Stadtverwaltung hat bezüglich der nachfolgenden Nachfragen der Fraktion Verständnisfragen. Ein Gespräch zur Klärung dieser Verständnisfragen wurde seitens der Fraktion mehrfach abgelehnt. Aus diesem Grunde kann die Stadtverwaltung die Nachfragen der Fraktion nur bedingt und unter Vorbehalt beantworten.

*Zunächst möchten wir präzisierend klarstellen, dass Gegenstand aller Fragen soziale Infrastrukturfolgekosten sind, wie sie beispielsweise für die Errichtung und Erweiterung von Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Räumlichkeiten für Betreuungsangebote etc. zu Lasten der Stadtkasse anfallen. Es geht hier ausschließlich um Investitionen bis zur Übergabe des schlüsselfertigen Neubaus bzw. der Erweiterung.*

*Klarstellend handelt es sich um eben die umlagefähigen städtischen Investitionen im Sinne des § 11 BauGB und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.01.2009 (BVerwG 4 C 15.07).*

*Die Verwaltung verwendet hier den Begriff Infrastrukturabgabe. Die Einnahmen daraus bezeichnen wir folgend als Einnahmen.*

*In den ursprünglichen Fragen sollte nicht nur auf den Haushaltsentwurf 2020 abgestellt werden. Um abzubilden, mit welchem Erfolg der Stadt in der jüngeren Vergangenheit die Umlage von sozialen Infrastrukturfolgekosten gelungen ist, ist eine Gegenüberstellung über einen längeren Zeitraum hilfreich.*

*Vor diesem Hintergrund ergeben sich einige Nachfragen:*

*Zu Fragen 1 und 4:*

*In der Antwort auf Frage 1 wird angegeben, die Einnahmen schlugen sich im Haushalt 2019 bzw. im Haushaltsentwurf 2020 nicht nieder, da sie erst im ersten Quartal 2019 gezahlt und vereinnahmt worden seien. In der Antwort auf Frage 4 wird angegeben, dass 2018 612.500 € und 2019 269.500 € eingenommen worden seien.*

*Um welche Einnahmen, die erst im ersten Quartal 2019 eingenommen worden seien und erst im Haushalt 2021 abgebildet werden sollen, handelt es sich?*

**Antwort der Verwaltung:**

Dies sind die Einnahmen, die sich aus der Berechnung für soziale Infrastruktur aus dem Bebauungsplan Nr. 86 „Gebiet zwischen Tinsdaler Weg, Galgenberg und Am Rain“ (Wertgrund) ergeben haben.

*Warum sollen die Einnahmen, die im ersten Quartal 2019 gezahlt und vereinnahmt worden seien, erst im Haushalt 2021 ab Ablösebetrag abgebildet werden?*

**Antwort der Verwaltung:**

Wenn Zahlungen für soziale Infrastruktur erfolgen, schlagen sich diese Einnahmen in dem betreffenden Haushaltsjahr nieder, also hier im Haushaltsjahr 2019. Der Haushaltsplan für 2019 wird im Jahr 2018 geplant und im laufenden Jahr 2020 abgerechnet, so dass die Abrechnung als Ergebnis für 2019 im Haushaltsplan für 2021 abgebildet wird. Dies gilt entsprechend auch für die Jahre 2011 und 2018. Die Einzahlungen erfolgten in den betreffenden Jahren, aber tatsächlich sehen kann man es erst im übernächsten Haushaltsjahr, wenn das Rechnungsergebnis

dokumentiert wird.

***Zu Fragen 3 und 4:***

***In welchem Haushalt und unter welcher Haushaltsposition schlagen sich die Einnahmen aus dem Jahre 2006 nieder?***

**Antwort der Verwaltung:**

2006 gab es die Doppik noch nicht. Die Zahlung erfolgte in drei Raten 2006, 2007 und 2008 auf das Budget/Konto 885000.350000.

***In welchem Haushalt und unter welcher Haushaltsposition schlagen sich die Einnahmen aus dem Jahre 2011 nieder?***

**Antwort der Verwaltung:**

Abgebildet wird die Einnahme im Haushaltsjahr für 2013 als Ergebnis für 2011 im Budget 3650-01001 (Kindertagesstätten).

***In welchem Haushalt und unter welcher Haushaltsposition schlagen sich die Einnahmen aus dem Jahre 2019 nieder?***

**Antwort der Verwaltung:**

Sollte hier 2018 gemeint sein, dann entsprechend im Haushaltsjahr 2020 unter dem Budget 3650-01001.

***In welchem Haushalt und unter welcher Haushaltsposition schlagen sich die geplanten Einnahmen in folgenden Haushaltsjahren nieder?***

**Antwort der Verwaltung:**

Die möglichen zukünftigen Einnahmen, werden wieder entsprechend abgewickelt werden.

***Zu Fragen 5 und 9:***

***Diese Fragen beziehen sich nicht nur auf das „Spatzennest“-Projekt, sondern auf sämtliche Aufwendungen und Einnahmen für soziale Infrastrukturfolgekosten in den Jahren 2010 bis 2019.***

***Wir gehen davon aus, dass über die Einnahmen in der Antwort auf Frage 4 abschließend Auskunft erteilt wurde.***

**Antwort der Verwaltung:**

Ja, es wurde abschließend Auskunft erteilt.

***In welcher Höhe sind im selben Zeitraum, aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren, Investitionen in soziale Infrastrukturfolgekosten im Sinne der Präzisierungen zu Beginn dieses Schreibens angefallen?***

**Antwort der Verwaltung:**

Bis auf die Kita „Spatzennest“ wurden keine Investitionen in Neu- und Anbauten für Kita getätigt.

In den drei Grundschulen wurden in diesem Zeitraum Investitionen getätigt. Hier handelte es sich jeweils um einen Mensa-Bau und den Ausbau der Schulkindbetreuung. Diese Anbauten waren notwendig um den Ganztagsbetrieb und dem politischen Willen die Nachmittagsbetreuung in den Schulen zu gewährleisten.

Diese Investitionen wurden nicht getätigt, um Bedarfe aus neuen Baugebieten zu kompensieren, sondern vielmehr den schon bestehenden Bedarf an Schulkindbetreuungsplätzen zu decken. Aus diesem Grunde wurden diese Investitionen von der Stadt und nicht im Wege einer Infrastrukturkostenabgabe finanziert.

***Zu Frage 6:***

***Kann das Blanko-Konzept bzw. die Anlage nur von speziell Berechtigten wie Ratsmitgliedern eingesehen werden oder auch von normalen Bürgern?***

***Ist es möglich, eine Kopie von der Blanko-Vorlage (ohne Daten zu einzelnen Verträgen) zu bekommen?***

***Falls das Konzept nur von speziell Berechtigten eingesehen werden kann: Was ist dafür ggf. die Begründung?***

***Falls keine Kopie der Blanko-Vorlage herausgegeben werden kann: Was ist dafür ggf. die Begründung?***

**Antwort der Verwaltung:**

Zunächst einmal erschließt sich der Stadtverwaltung nicht eindeutig, was mit „Blanko-Konzept“ gemeint ist. Die ursprüngliche Frage bezog sich auf das „Konzept über die Entwicklung sozialer Infrastruktur in Wedel (Schulen und Kindergärten)“. Die Stadtverwaltung kann daher nur mutmaßen, dass die Fraktion sich mit dieser Nachfrage auf dieses Konzept bezieht. Ein Blanko-Konzept zur Berechnung der sozialen Infrastrukturkosten gibt es nicht. Die Berechnung der sozialen Infrastrukturkosten und die dazu schriftliche Ausarbeitung „Entwicklung sozialer Infrastruktur in Wedel (Grundschulen und Kindertagesstätten)“ ist immer Anlage zum jeweiligen städtebaulichen Vertrag, den jedes Ratsmitglied bekommt. Der Rat beschließt den städtebaulichen Vertrag und damit auch die Ermittlung der sozialen Infrastrukturkosten. Der städtebauliche Vertrag wird immer im nichtöffentlichen Teil des Rates beschlossen, somit kann die Öffentlichkeit den städtebaulichen Vertrag nicht einsehen.

***Bei welchen Bauvorhaben, die einen neuen B-Plan erfordern, kommen die Grundsätze der Bodennutzung der Stadt Wedel nicht zum Tragen und warum jeweils nicht?***

**Antwort der Verwaltung:**

Dies ist in den „Grundsätzen der Bodennutzung in der Stadt Wedel“ (Beschluss des Rates am 02.06.2016) unter Punkt 5 geregelt:

***„5. Vorhaben, die Gegenstand einer Kostenübernahme sind***

Das Verfahren „Grundsätze der Bodennutzung in der Stadt Wedel“ wird angewendet bei städtebaulichen Maßnahmen im Rahmen von Bauleitplanungen für die Schaffung von Wohnbaurechten, die planungsbedingt Lasten bei der Stadt Wedel auslösen und die zu einer Bodenwertsteigerung

führen. Sofern der Rat der Stadt Wedel im Einzelfall keine abweichende Verfahrensweise beschließt, fallen hierunter auch entsprechende Maßnahmen auf städtischem Grundbesitz. Dazu gehören:

- Bebauungspläne (§ 8 BauGB)
- Vorhabenbezogene Bebauungspläne (§ 12 BauGB)
- Ergänzungssatzungen (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Nicht erfasst werden Sanierungsbebauungspläne und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, weil hier andere gesetzliche Regelungen bestehen.“

**Zu Frage 9:**

***In der Antwort ist von „tatsächlich entstandenen Aufwendungen“ die Rede. Wie werden künftige bzw. geplante Aufwendungen bei der Berechnung der „Infrastrukturabgaben“ berücksichtigt?***

**Antwort der Verwaltung:**

Zur Klarstellung:

Mit der Begrifflichkeit „tatsächlich entstandene Aufwendungen“ ist die bei einem geplanten Bauvorhaben ermittelte tatsächliche Infrastrukturabgabe gemeint, die vom Investor zu tragen ist.

***Warum geht die Stadt davon aus, dass im Rahmen des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages im Sinne des § 11 BauGB die eine oder andere Seite eine Nachweispflicht treffen soll, und wer hat hier die Beweislast?***

**Antwort der Verwaltung:**

Was genau in diesem Zusammenhang mit einer Nachweispflicht oder Beweislast gemeint ist, erschließt sich der Stadtverwaltung an dieser Stelle nicht.

Wenn die Stadt einen Ablösebetrag für soziale Infrastruktur erhebt, ist von ihrer Seite nachzuweisen, dass das geplante Bauvorhaben Aufwendungen für soziale Infrastruktur auslöst. Für die Berechnung der sozialen Infrastrukturabgabe ist die Anzahl der zu erwartenden Kinder maßgebend und der Nachweis, dass ein Neu- bzw. Anbau einer Kita und/oder Grundschule für den aus dem Gebiet ermittelten Bedarf gebaut wird.

Weiterhin muss die Angemessenheit gemäß den „Grundsätzen der Bodennutzung in der Stadt Wedel“ beachtet werden.

**Zu Frage 12 (Wertgrund):**

***Warum hat Wertgrund im städtebaulichen Vertrag auch soziale Infrastrukturfolgekosten für die Errichtung oder Erweiterung von Kindergärten übernommen, wenn Wertgrund doch ursprünglich kompensatorisch die Räumlichkeiten für die geplante Kita zur Verfügung stellen wollte?***

**Antwort der Verwaltung:**

Der Bau einer Kita ist nicht Bestandteil des Vertrags geworden. Aus diesem Grunde wurde für den durch das geplante Vorhaben ausgelösten Bedarf an Kita-/Grundschulplätzen entsprechend unter den bereits genannten Voraussetzungen die Erhebung einer Infrastrukturabgabe vereinbart.

**Zu Frage 13:**

***Wir wiederholen die Frage unter Verweis auf die Präzisierungen zu Beginn dieses Schreibens für den Fall, dass sie falsch verstanden wurde:***

***Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Stadt bisher soziale Infrastrukturfolgekosten (Investitionen im Sinne der Einleitung dieses Schreibens) auf die Investoren umgelegt, deren Bauvorhaben trotz Einwohnerzuwachses für sich allein nicht geeignet sind, die Notwendigkeit der Neuerrichtung bzw. Erweiterung sozialer Infrastruktur wie Schulen und Kindergärten herbeizuführen?***

**Antwort der Verwaltung:**

Wie bereits beantwortet ist die rechtliche Grundlage für die Forderung einer sozialen Infrastrukturabgabe der § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit den „Grundsätzen der Bodennutzung in der Stadt Wedel“.